

## Merkblatt: **Standbauten im Freigelände**

des **Messegelände Berlin ExpoCenter Airport (BECA)**

mit ergänzenden [Hinweisen / Erläuterungen](#) zu Tech. Richtlinien ([TR-Bezug](#) → Pkt. **4.8**) der Messe Berlin GmbH

### 1 **Vorbemerkung**

Das vorliegende Merkblatt [bietet ergänzende Hinweise und Erläuterungen zum Punkt 4.8 /TR/, damit zu den](#) technischen Vorgaben und Anforderungen an [prüf- / freigabepflichtige](#) Standbauten, die im eingezäunten Freigelände der Messe Berlin GmbH (*Berlin ExpoCenter Airport - BECA*) errichtet werden sollen. Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die **Technischen Richtlinien /TR – BECA/** der Messe Berlin GmbH (→ [www.messe-berlin.de](http://www.messe-berlin.de) – [downloads: Technische Richtlinien und Merkblätter](#)).

#### 1.1 **Freigelände (BECA)**

[/TR/ → 4.8](#)

Das Freigelände des *Berlin ExpoCenter Airport (BECA)* besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist verdichteten Schotter- sowie unverdichteten Rasenflächen. Es umfasst alle Flächen außerhalb der bestehenden Messehallen. Es umfasst alle Flächen außerhalb der bestehenden Messehallen. Diese sind in nutzbare Display-Flächen unterteilt, die größtenteils und wo möglich auch mit dauerhaften, weißen Bodenmarkierungen vorort gekennzeichnet sind:

- Displays **A1 – A5**: Umgeben die Messehalle A (zur ILA: H.6)
- Displays **B1 – B4**: Westl. + südlich der Messehalle B (zur ILA: H.4)
- Displays **C1 – C4**: Westl. + südlich der Messehalle C (zur ILA: H.2)
- Display **D** (Zur ILA steht dort Zelt-Halle 1); Display **D1**: Südlich von Display D
- Display **E**
- Display **F**
- Display **G**; Displays **G1 – G3**
- Display **H**; Displays **H1 – H5**
- Display **I**
- Display **J** ([liegt außerhalb](#), an der NO-Seite des umzäunten BECA-Geländes)

**BER – Flugbetriebsfläche** (neben der Südbahn): Direkt an der Südseite des BECA-Gelände angrenzend

- SDA<sup>\*)</sup> (*Static Display Area*) mit Taxiways A (*alpha*) und B (*bravo*)

\*) grundsätzlich **kein** Messegelände, wird nur zu besonderen Einzel-Veranstaltungen (wie u.a. ILA) temporär zum BECA-Freigelände hin geöffnet und dann veranstaltungsbezogen genutzt.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

#### 1.2 **Zulässige Befahrbarkeiten / Bodenbelastungen**

Die ausgewiesenen Fahr- und Verkehrsflächen mit asphaltierten bzw. gepflasterten Bodenbelägen sind zumeist als ausgewiesene Feuerwehzufahrten / -bewegungsflächen, gem. Brückenklasse SLW 30 /DIN 1072/ ausgeführt, somit für Schwerlast-Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis 30 t (bei 10 t Achslast) soweit befahrbar.

Auf unbefestigten, teilweise [verdichteten Schotterrasen- und gewachsenen Rasenflächen](#) ist für den baulichen Lastabtrag empfohlener Weise eine **maximale Bodenpressung von 150 – 160 kN/m<sup>2</sup>** für eine Lastverteilung von Aufstandslasten einzuhalten. Entsprechend wirksame, taugliche Lastverteilungsmaßnahmen sind dort u.U. [vom Aussteller / Kunden](#) vorzusehen und bei Bedarf auch nachzuweisen.

#### 1.3 **Eingriffe in die Bausubstanz**

Bestehende Objekte, Möblierungen, Einfriedungen, Brüstungen und tech. Einrichtungen (Beleuchtung, Beschilderungen, Fahnenmaste, Versickerungsbecken, etc.) der Außen- und Gartenanlagen sowie jegliche Baum-, Gehölz- und Pflanzanlage im Freigelände dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, verkleidet oder auf andere Art baulich verändert werden.

Die Fahrstraßen und ausgewiesene Bewegungsflächen für Feuerwehr- / Notfall-Fahrzeuge (wie u.a. zur ILA: *Fire Lane* nördl. der Chalet-Reihen) dürfen, auch während der Auf- und Abbauzeiten, **nicht** durch Standbauten, sonstige Standeinrichtungen oder Baumaterialien des Kunden / Ausstellers belegt bzw. versperrt werden. Sie sind als Feuerwehzufahrten, einschl. markierter Bewegungsflächen in der gesamten Breite und Größe freizuhalten.

Vorhandene sicherheitstechnische Einrichtungen (u.a. ÜF-Hydranten, LW-Brunnen etc.) des Messegeländes dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Sie dürfen weder durch Standaufbauten und Baumaterialien, noch durch Exponate unzugänglich versperrt oder belastet werden.

Ausstellerseitige Arbeiten an vorhandenen, baulichen Anlagen bzw. Einrichtungen des Messegeländes sind grundsätzlich nicht gestattet.

## 1.4 Verankerungen im Boden

/TR/ → 4.8.2

Vor Beginn **jeder freigegebenen Gründungsarbeiten** im Geländeboden ist die Messe Berlin GmbH (*Technical Event Management / ES 2*) zu benachrichtigen. Die Wiederherstellung der Bodenflächen im Bereich der Verankerungen wird von der Messe Berlin GmbH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

## 1.5 Definition, Erläuterungen

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der *Brandenburgischen Bauordnung /BbgBO, § 61 (1), Nr.13e/* als verkehrsfreie, vorübergehend errichtete, bauliche Anlagen, **zugleich als sogenannte Sonderbauten** u.U. mit versamlungsstättenähnlicher Nutzung bzw. nach **ihrer Bauart definierbare Fliegender Bauten** innerhalb des genehmigten Messe- und Ausstellungsgeländes. Solche Sonderbauten müssen daher die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der *Brandenburgischen Bauordnung /BbgBO/* sowie insbesondere nachfolgender Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- BbgVStättV–*Verordnung über den Bau und Betrieb von Versamlungsstätten im Land Brandenburg*
- FIBauR–*Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft [ML] über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*
- DIN EN 13 782<sup>\*)</sup> – *Fliegende Bauten – Zelte*
- DIN EN 13 814<sup>\*)</sup> – *Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze*

\*) für ehemalige DIN 4112 - *Fliegende Bauten; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung*

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen, auf Grundlage der o.g. Verordnungen und Regelwerke, an Standbauten im Freigelände gestellt werden. In gleicher Weise können auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder veranstaltungsbezogener Nutzung einer Standbauanlage am Standort im Freigelände nicht bedarf.

## 2 Freigabe der Standbauplanung

/TR/ → 4.8.1

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und freigabepflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

### 2.1 Prüf- / freigabepflichtige Standbauten

Zu den prüf- / freigabepflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre *Fliegende Bauten*, nach § 76 (2) /BbgBO/ oder FIBauR mit gültiger Ausführungsgenehmigung (z.B. *Prüfbuch*) bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, wie

- **Zelte** (auch gekoppelt) ab einer zusammenhängend genutzten Grundfläche von  $\geq 75,0 \text{ m}^2$   
Auch **Zelte**  $< 75 \text{ m}^2$  Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als *Fliegende Bauten*. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für *Fliegende Bauten* (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.
- **Tribünen und Bühnen**, einschl. Überdachungen und seitl. Verkleidungen
- **Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte** sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte,  
wie u.a. aufblasbare Spielgeräte (Hüpfburgen, etc.) ab einer Höhe des betretbaren Bereichs  $> 5,0 \text{ m}$  oder mit vollflächig, überdachten Bereichen  $> 25 \text{ m}^2$ , wo ein Absinkrisiko dieser Überdachung besteht.
- **Show- und Bühnentrucks**  
mit fest integrierten, auffahrbaren / unterbaufähigen Auflieger- oder Bühnenelementen  
Nach Beschlussfassung des Arbeitskreises „*Fliegende Bauten*“ /AKFIB/ können abgestellte Fahrzeuge durch seitlich und/oder nach oben auffahrbare, begehbare An- und Aufbauten, ggf. mit lastabtragendem Unterbau, die allgemeinen Kriterien eines „*Fliegenden Bau*“, im Sinne § 76 (2), Nr.4 /BbgBO/ erfüllen. Falls solche stehenden Showtruck- bzw. Bühnenfahrzeuge zur Nutzung / Begehung für **allgemeine Besucher** vorgesehen werden, sind entsprechende Prüfunterlagen (TR → Pkt. 4.2.1) bei der Messe Berlin vorzulegen.  
 Die Nutzungsfreigabe erfolgt im Regelfall nach einer örtl. Bauzustandsbesichtigung / Gebrauchsabnahme der fertig errichteten Fahrzeug-Anlage. Die Messe behält sich vor, mit Einreichung der Unterlagen und örtl. Besichtigungsfreigabe weitere Maßnahmen bzw. spezielle Auflagen, insbesondere zum Brandschutz für den Veranstaltungsbetrieb am / im Fahrzeug zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.
- **Freistehende Gerüstbau- / Werbeanlagen** (Monitor- oder LED-Wände), **Mast- oder Signalanlagen** zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Sonst. **Szenenflächen** ( $\geq 200 \text{ m}^2$ ) → 5.2.1

- Zusätzliche **An- und Vorbauten** an den bestehenden Messehallen und/oder **Zeltanlagen**
- Alle sonstigen **begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbau-Anlagen**:
  - ⇒ Podeste, Stege;
  - ⇒ Überdachungen und Übergänge;
  - ⇒ 1- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen;
  - ⇒ Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

## 2.2 Prüfung / Freigabe **von Standbauten und Nutzungen im Freigelände**

Hier gelten grundsätzlich die **Festlegungen und Anforderungen** der **/TR/ Pkt. → 4.2.1**

Zur Prüfung und Genehmigung, u.U. auch mit Beteiligung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, sind die **unter /TR/ → 4.2.1 aufgeführten, vollständigen** Standbau-Unterlagen als **Papier-Ausfertigung (1-fach)** sowie als **digitale pdf.-Dateien** (→ [messetechnik@messe-berlin.de](mailto:messetechnik@messe-berlin.de) bzw. → [ila-technik@messe-berlin.de](mailto:ila-technik@messe-berlin.de)) bei der Messe Berlin GmbH (*Technical Event Management / ES 2*) bis **spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache einzureichen.

Bei überdachten, geschlossenen bzw. mehrgeschossigen Standbau-Anlagen (Pavillons, Container- oder Zelt-Anlagen) mit planmäßig für Messe- bzw. Fachbesucher zugänglichen Aufenthaltsbereichen/-räumen und bei einer **zusammenhängenden Nutzfläche ab 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche** ist **als Erweiterung des → 4.2.1 d)** zusätzlich einzureichen:

- d) **Brandschutznachweis / -konzept\*** mit Materialangaben (Prüfzeugnisse)
- \*) Vorlage eines auf den jeweiligen Ausbau und die Nutzung abgestimmten, **prüffähigen Brandschutznachweises** (in **Anlehnung** empfohlen: vfdb-Richtlinie 01-01: *Brandschutzkonzept*) in deutscher Sprache sowie ein entsprechender **Flucht- und Rettungswegplan** (FuR-Plan, mind. im A4-Format), in Anlehnung an DIN ISO 23601, mit **Brandschutzordnung (Teil A)** nach DIN 14096 in **zweisprachiger** Ausführung (dt./engl.), der innerhalb der Standanlage an **einer** zugänglichen Stelle (im Eingangsbereich) für die Veranstaltungsdauer auszuhängen ist.
  - e) **Vorab-Vorlage (als Kopie-Auszug)** einer **geprüften Typenzulassung** oder der **gültigen Ausführungsgenehmigung (aus Prüfbuch)**. Das später **im Original** vorzulegende, gültige Prüfbuch für den **Fliegenden Bau** zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Kunden / Ausstellers bei der zuständigen Prüfstelle an, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Berlin ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Genehmigungs- / Prüfverfahrens werden dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt. Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen, technischen, statischen bzw. brandschutzrelevanten Unterlagen vorliegen, behält sich die Messe Berlin vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.

## 2.3 Bauhöhen für Standbauten und Nutzungen im Freigelände (BECA)

Wegen der direkt angrenzenden Nachbarschaft des BECA-Freigeländes zum Flughafen Schönefeld (SXF) / Berlin - Brandenburg (BER) und dem dortigen Flugbetrieb mit geltendem Sicherheitsbereich sind nachfolgende Bauhöhen – Begrenzungen und Nutzungsaufgaben für alle Standbauten und Veranstaltungsbereich im Freigelände unbedingt zu beachten und einzuhalten:

1. **Zul. Bauhöhe** aller Standbauten / Exponate (wie u.a. Maste, Antennen, etc.): max. **15,0 m** (über Gelände)
2. Der **Einsatz von Teleskop-Kränen** (auch für alle Auf- / Abbau-Arbeiten) auf dem Freigelände ist unabhängig von der geplanten Arbeitshöhe der Kräne **immer anzeige- / zustimmungspflichtig** und bei der Messe Berlin (*Technical Event Management / ES 2*) rechtzeitig (mind. 4 Wochen) vor dem örtl. Einsatztermin schriftlich anzumelden.
3. Der Einsatz von mit **Sicherheitsgas gefüllten Ballons** und **ferngesteuerten Flugobjekten** (Kamera-Drohnen, **UAV**, etc.) sowie das **Verteilen von Luftballons** im Freigelände sind aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Sicherheitsbereich des Flughafens **ausdrücklich untersagt**.

## 3. Standsicherheit

**/TR/ → 4.8.3**

Alle **prüf- / freigabepflichtigen**, veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller / Kunde verantwortlich und soweit nachweispflichtig (**siehe dazu → Pkt. 2.2**).

### 3.1 Windlasten

**/TR/ → 4.8.3.1**

Alle aufgehenden, vorgebauten oder freistehenden Standbauten im Freigelände sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den regulären Winddruck- und Soglasten nach **DIN EN 1991-1-4/NA** in Verbindung mit *Nationalem Anhang* für alle tragenden Elemente von Überdachungen und Außenwand-Flächen nachzuweisen.

Bezogen auf den Messe-Standort *Berlin ExpoCenter Airport* (Geländehöhe: ca. 42 m über NN), westl. des Flughafens Berlin – Brandenburg (BER), ergeben sich dabei nachfolgende, standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

**Gemeinde Schönefeld (LK Dahme-Spreewald): Windzone 2** (Binnenland)

- mittl. Windgeschwindigkeit:  $v_{b,0} = 25,0 \text{ m/s}$  (< 28 m/s)
- bez. Geschwindigkeitsdruck:  $q_{b,0} = 0,39 \text{ kN/m}^2$

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck [q] bei: (→ mittl. Windgeschwindigkeit, die [q] auf geschlossene Wand erzeugt)

- Standbau-Höhe bis 10 m:  $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$  (→  $v_m = \text{ca. } 33 \text{ m/s}$ )
- Standbau-Höhe > 10 – 18 m:  $q = 0,80 \text{ kN/m}^2$  (→  $v_m = \text{ca. } 36 \text{ m/s}$ )
- Standbau-Höhe > 18 – 25 m:  $q^* = 0,93 \text{ kN/m}^2$  (→  $v_m = \text{ca. } 40 \text{ m/s}$ )

\* unter Berücksichtigung der vorhandenen Geländekategorie II

Das Messe-Freigelände (BECA) ist grundsätzlich, wegen der umgebenden, zumeist unbebauten Flugfeld-Situation in die **Geländekategorie II** (flaches Gelände mit geringer Bebauung / geringem Bewuchs) einzustufen.

In Anlehnung an DIN EN 1991-1-4, NA.B.5 ist für temporäre Standbauanlagen eine Abminderung des ermittelten Geschwindigkeitsdrucks als *vorübergehender Zustand* und **ohne** Sicherungsmaßnahmen wie folgt zulässig:

- Standbau-Höhe bis 7 m (< 10,0 m)  $q_{\text{red}} = 0,7^*) \times 0,65 = 0,46 \text{ kN/m}^2$  (→  $v_m = \text{ca. } 28 \text{ m/s}$ )

**\*) HINWEIS:**

Diese Reduzierung des rechnerischen Geschwindigkeitsdrucks gilt für den Nachweis der ungesicherten Konstruktion. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die Wetterlage ausreichend genau beobachtet wird, ggf. Sturmwarnungen durch einen qualifizierten Wetterdienst eingeholt werden und **Maßnahmen zur Betriebseinstellung** vorbereitet sind.

### 3.2 Windlasten für *Fliegende Bauten*

[/TR/ → 4.8.3.2](#)

Für *Fliegende Bauten*, die nach § 76 /BbgBO/ einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist das zugehörige Prüf- bzw. Baubuch (im Original) mit gültiger Ausführungsgenehmigung, incl. geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erforderlich.

Darin sind die regulären Windlast- und Betriebszustände für die Anlage, gem. DIN EN 13 814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13 782, 6.4.2.2 (für Zelte) in Verbindung mit den eingeführten *Technischen Baubestimmungen /LTB/* ausgewiesen und festgelegt.

Für *Fliegende Bauten*, die bauordnungsrechtlich **keiner** Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist ein auf den Standort des BECA - Freigelände bezogener, geprüfter bzw. prüffähiger Standsicherheitsnachweis bei Messe Berlin (*Technical Event Management / ES 2*) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Hier sind grundsätzlich die v.g. Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 oder DIN EN 13 814\*) in entsprechender Weise / Umfang darzulegen und anzusetzen.

\*) Falls dort der Betriebslastfall nach DIN EN 13 814, 5.3.3.4 (Tab.1) in Anspruch genommen wird, ist die geforderte **Betriebseinstellung** ab einer prognostizierten **Windgeschwindigkeit von  $v_{10} = 15 \text{ m/s}$**  (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber organisatorisch vorzubereiten und sicherzustellen.

Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen. Die Messe Berlin behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch ihren Prüfstatiker vornehmen zu lassen.

### 3.3 Schneelasten

[/TR/ → 4.8.3.3](#)

**Nur** bei Standbaumaßnahmen in der **Winterzeit (Nov. - März)** sind die regulären Schneelasten nach **DIN EN 1991-1-3/NA** in Verbindung mit *Nationalem Anhang* für alle tragenden Überdachungen nachweislich zu berücksichtigen:

**Gemeinde Schönefeld (LK Dahme-Spreewald): Schneelast - Zone 2**

- Geländehöhe bei ca. 42 m < 285 m über NN
- Schneelast:  $s_k = 0,85 \text{ kN/m}^2$  (mind. Sockelbetrag)

Bei Standbau-Anlagen, die als *Fliegende Bauten* (gem. [/TR/ → 4.8.3.2](#)) einzustufen sind, können reduzierte Schneelasten nach DIN EN 13782 (Zelte), 6.4.3.3 bzw. DIN EN 13814 (sonst. *Fliegende Bauten*), 5.3.3.5 angesetzt werden:

- **red.  $S_k = 0,20 \text{ kN/m}^2$** , wenn

durch geeignete Standbaumaßnahmen, wie Innen-Beheizung ( $\geq + 2^\circ \text{ C}$  Außenflächentemperatur auf der gesamten Dachverkleidung / -plane), → 4.2.3 oder kurzfristige Schneeberäumung, das Auftreten von Schneeanhäufungen ( $h \geq 8,0 \text{ cm}$ ) in der Standzeit der Anlagen nachweislich durch entsprechende, betriebsorganisatorische Maßnahmen verhindert werden kann.

Ein weitergehender Schneelast-Zustand für den BECA-Standort im sog. *Norddeutschen Tiefland* (NDT) braucht als ausgewöhnliche Einwirkung für temporäre Standbauten im Freigelände **nicht** planerisch berücksichtigt werden bzw. ist über die Standdauer und bei Bedarf durch entsprechende, organisatorische und/oder beheizende Maßnahmen (siehe vor) auszuschließen.



### 3.4 Warnung bei Unwetter

[/TR/ → 4.8.4](#)

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen (u.a. Sturm, Gewitter, Starkregen, Blitzeis) ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe Berlin GmbH an die Aussteller / Kunden mit Standbauten im Freigelände. Danach sind die Aussteller mit **windlastverminderten** Standbauanlagen bzw. *Fliegenden Bauten* unverzüglich aufgefordert, alle **nachfolgend genannten** Maßnahmen zur **Betriebseinstellung** vorzunehmen.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der größeren Standbauten / Pavillons / Anlagen (> 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche) ist der Messe Berlin GmbH mit Anmeldung, spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn **eine maßgebliche, technisch verantwortliche Person** namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich während der Veranstaltungszeit am Stand / Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung dann unverzüglich einleitet und durchführen kann.

Zur **Betriebseinstellung** sind nach Aufforderung durch die Messe Berlin GmbH nachfolgende Maßnahmen **unverzüglich** durch den Kunden / Aussteller bzw. Standbetreiber vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch, statischem Nachweis, etc.), wie u.a. Schließen von Eingängen, Ablassen von Bühnen-Überdachung und / oder seitlichen Bühnen-Verkleidungsplanen.
2. Komplette Beräumung der Standbauanlage / Veranstaltungsbereichs von Messebesuchern, Standgästen und – personal.
3. Beräumung der gesamten Freiflächen und unverzügliches Aufsuchen der bestehenden Messehallen bzw. Verlassen des Messegeländes, nach Aufforderung und durch den Sicherheitsdienst der Messe Berlin GmbH.

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie den Mitarbeitern der Messe Berlin GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

## 4 Standbaumaterialien und Brandschutz

### 4.1 Standbaumaterialien

Diese *besonderen* Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen gelten für geschlossene Pavillons / Räume und Standbauten sowie Chalet-Module (ILA) im Freigelände mit zusammenhängender Nutzfläche  $\geq 100$  m<sup>2</sup>.

#### 4.1.1 Abspannungen

Statisch *tragende* und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Mast- oder Werbeanlagen müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt insbesondere für die Ballastanbindung von *Fliegenden Bauten*, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

#### 4.1.2 Glas

[/TR/ → 4.8.6](#)

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes und beanspruchbares Sicherheitsglas bei allen Standbauten im Freigelände verwendet werden. Für tragende Konstruktionen aus nachweisbarem Sicherheitsglas (in begehbaren Böden, Decken, Fassaden und/oder Brüstungen) in Standbauten / Veranstaltungsbereichen gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen der nachfolgend benannten, technischen Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung):

- **DIN 18008 (T.1 - T.5)** – *Glas im Bauwesen, Bemessungs- und Konstruktionsregeln*
  - Teil 1: *Begriffe und allg. Grundlagen*
  - Teil 2: *Linienförmig, gelagerte Verglasungen*
  - Teil 3: *Punktförmig, gelagerte Verglasungen*
  - Teil 4: *Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen*
  - Teil 5: *Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen*

Auf Grundlage der oben genannten Baubestimmungen sind **alle** Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. **in absturzsichernder Funktion** bei Brüstungen
- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung,

statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

### 4.2 Besondere Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

[/TR/ → 4.8.7](#)

(für geschlossene Pavillons / Räume und Standbauten mit zusammenhängender Nutzfläche  $\geq 100$  m<sup>2</sup>)

#### 4.2.1 Ausgänge / Rettungswege

Baulich geschlossene Standbauten / Pavillons bzw. Einzelräume > 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche bzw. die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen, müssen mindestens zwei Ausgänge (lichte Breite: mind. 1,2 m) ins Freie bzw. unmittelbar zu den Flurgängen (Fluchtweg) haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen. Die **max.** Entfernung von **30 m (Lauflinie)** von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen **ins Freie ist zu berücksichtigen**. Alle Flure und Rettungswege zu diesen Ausgängen, einschl. Türanlagen sind nach **den Technischen Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3/** (vormals DGUV-Nr. 9) *Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung* gut sichtbar zu kennzeichnen.

## Türen

Zweiflügelige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können. Bei nebenstehender Anordnung weiterer Flügel-Türanlagen ist ein Durchschlagen der Türflügel in die Öffnungsweite der jeweils benachbarten Türanlage mit geeigneten Blockier- bzw. Feststelleinrichtungen zu verhindern. In solchen Fällen müssen alle Türflügel eine max. 90°-Stellung im geöffneten Zustand aufweisen.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen. Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

Bei Anordnung von außenseitigen Abgangstreppe muss ferner nach der Ausgangstür ein schwellenfreies Abgangspodest (in Mindestbreite eines Türflügels) bis zum Stufenabgang folgen.

### 4.2.2 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern bestimmte [Stand- / Veranstaltungsbereiche \(u.a. auf offenen Terrassen\)](#) für Raucher vorgesehen sind, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht schließenden Deckeln sowie für deren regelmäßige Entleerung durch den Kunden / Aussteller [gesorgt sein](#).

### 4.2.3 Beheizung

Die Verwendung von **Druck- und/oder Flüssiggas zu Heizzwecken** von Standbauten ist nicht zulässig.

Der Betrieb von **Heizanlagen / Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen** für Standbauten kann im Einvernehmen mit der Messe Berlin vorgesehen werden. Solche Anlagen, einschl. deren Tankbehälter, sind stets genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen.

Die technischen Unterlagen zu den Heizanlagen / Heizgeräten und Tankbehältern (ggf. mit Auffangeinrichtung) sind mit Angaben zur äußeren, unzugänglich eingezäunten Aufstellungssituation und geplanter Betankungs- und Sicherungsmaßnahmen bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Messe Berlin ([Technical Event Management / ES 2](#)) einzureichen.

**Elektrische Heizanlagen** innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein.

### 4.2.4 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate im Freigelände [sollten](#) mit wirksamen **Blitzschutzanlagen** versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Temporäre Standbauten und Exponate im Freigelände über 15 m [Bauhöhe sind](#) grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305-3 auszustatten. Für [solche temporären](#) Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter [oder zumindest](#) einen **Sachkundigen für Elektrotechnik** (Blitzschutz) [vor Ort](#) durchgeführte Abnahme- / Funktionsprüfung [erfolgen](#). Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

### 4.2.5 Brand- / Rauchmelde-Einrichtungen

In jedem baulich geschlossenen Standbau / Pavillon mit  $\geq 100 \text{ m}^2$  **Nutzfläche** bzw. der sich zum [gleichzeitigen](#) Aufenthalt für **> 100 Besuchern** eignet, muss während der Laufzeit der Veranstaltung eine **automatisch auslösende Alarmierungseinrichtung**, mindestens in Form eines punktförmigen, optischen Rauchwarnmelders nach DIN EN 54-7 funktionsgerecht und fachgerecht installiert sein.

Der Melder soll mittels akustischer Signalgebung (DIN-Ton nach DIN 33404-3) auf eine Gefahrensituation hinweisen und zur unmittelbaren Alarmierung der Personen innerhalb des geschlossenen Standbaus / Pavillons dienen. Das akustische Signal der Alarmierungseinrichtung muss sich von sonstigen betrieblichen Signalen unterscheiden und den allgemeinen Geräuschpegel jederzeit um 10 dB(A) übersteigen. Ein Schallemissionswert des Alarmsignals von mind. 85 dB(A) sollte daher nicht unterschritten werden.

Der Rauchmelder ist *etwa* in Decken-Mitte des flächengrößten Nutzbereiches (Raumes) an höchstmöglicher Stelle zu befestigen. Beim Einbau der Melder sind die Installationshinweise des Herstellers zu beachten.

Bei **mehrgeschossigen, erweiterten, zusammenhängend genutzten Standbau / Pavillons ( $\geq 200 \text{ m}^2$  und  $< 400 \text{ m}^2$  Nutzfläche)** ist die erforderliche Anzahl der Rauchmelder in entsprechender Weise zu erhöhen und auf die flächengrößten Nutzbereiche möglichst gleichmäßig zu verteilen (max. Melder - Abstand ca. 6–7 m bei ca. max. 60 – 80 m<sup>2</sup> Überwachungsfläche je Melder). Alle so verteilten Rauchmelder sind dann über [Funk- oder Kabelverbindungen miteinander zu vernetzen](#), so dass eine flächenabdeckende, gleichzeitige Alarmierung von jedem Melderpunkt aus in der gesamten Standbau-Anlage sichergestellt ist.

Alle Aufenthaltsräume innerhalb eines baulich geschlossenen Standbaus/Pavillons, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und **keine Sichtverbindung** zum übrigen Pavillon-Bereich haben, sind mit einer akustischen Warnanlage, im Sinne der o.g. Brand-/Rauchmelde-Einrichtungen auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Die fachgerechte Installation der Brandmelde-Einrichtungen kann im Auftrag und zu Lasten des Kunden / Ausstellers durch die Vertragsfirma der Messe Berlin vorgenommen werden. Soweit die Installation dieser Anlagen durch andere, ggf. durch den ausstellerseitigen Messebau selbst bzw. dessen beauftragten Firmen erfolgt, ist der Messe Berlin GmbH (*Technical Event Management / ES 2*) mit der funktionsgerechten Installation der Brandmelde-Einrichtungen (Rauchmelder o.a.) in der Standbau-Anlage, spätestens mit der bautechnischen **Schlussbegehung** eine schriftliche Bescheinigung (in deutscher Sprache) zur erfolgten Funktionsprüfung (einschl. durchgeführter Probe-Auslösung) und mängelfreien Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

#### 4.2.6 Feuerlöscher (**Schaumlöscher empfohlen !**)

In jedem baulich geschlossenen Standbau / Pavillon **ab 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche** muss während des Auf- und Abbaus **sowie** während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen **A, B, (C)** mit mindestens 10 Löscheneinheiten (LE) vorhanden sein.

Bei, ggf. 2-geschossigen Standbauten / Pavillons **ab 300 - 600 m<sup>2</sup> Nutzfläche** sind während des Auf- und Abbaus **sowie** während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens zwei geeignete Feuerlöscher (1 je Geschossebene), gem. DIN EN 3 für die Brandklassen **A, B, (C)** mit je mindestens 12 Löscheneinheiten (LE) vorzuhalten. In Küchen-/ Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten. Bei **großflächigen Pavillons (> 600 m<sup>2</sup> Nutz- bzw. Grundfläche)** können weitere Feuerlöscher verlangt werden.

Alle Feuerlöscher sind griffbereit und an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der *Technischen Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3/* (vormals DGUV-Nr. 9) zu kennzeichnen sind, anzubringen.

#### 4.2.7 Einweisung des Standpersonals (**vor Messe-Beginn**)

Vor Beginn der veranstaltungsbezogenen Nutzungsaufnahme im baulich geschlossenen Standbau / Pavillon ist das gesamte, während der Veranstaltungsdauer anwesende Stand- und Ausstellerpersonal über die vorhandenen Brand- und Sicherheitseinrichtungen sowie die allgemeinen Verhaltensregeln bei Alarm- / Notfällen anhand der erstellten Brandschutzordnung (mind. Teil A) zu informieren.

Diese Unterweisung sollte insbesondere alle Festlegungen / Regelungen zu den

- allg. Brand- und Sicherheitsbestimmungen des Messegeländes (Alarmierungs-/Notfall-Nr.)
- Alarmierungseinrichtungen (interne Rauchmelder, Signaltöne, etc.)
- Feuerlöschern (Standorte, Gebrauch)
- Flucht- und Rettungswegen (ggf. FuR-Plan, überwachte Frei- und Offenhaltung während der Veranstaltungszeit)
- besonderen Aufgaben (z.B. **Evakuierung** anwesender Seh- / Hörbehinderten und/oder Rollstuhlfahrern)

umfassen.

Die erfolgte Durchführung dieser Mitarbeiter-Einweisung ist zu dokumentieren und der Messe Berlin GmbH (*Technical Event Management / ES 2*) mit Start der veranstaltungsbezogenen Nutzung, spätestens mit Messe-Beginn, vorzulegen. Darin ist auch **der/die verantwortliche Leiter/in** (als täglich anwesende/r Kunden- / Aussteller-Vertreter/in) des Standbaus / Pavillons namentlich und mit Telefon-Kontakt zu benennen.

## 5 **Standfläche, Gestaltung und Rückgabe**

/TR/ → 4.8.8

Die Mietfläche wird von der Messe Berlin bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter im Freigelände (wo soweit möglich) gekennzeichnet. Jeder Aussteller / Kunde ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind **unbedingt** einzuhalten.

### 5.1 **Bodenflächen**

Teppiche und andere aussteller- / kundenseitige Bodenbeläge sind lage- und unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen über allgemeine Besucher-Wegführungen im Freigelände hinweg mit aussteller- / kundenseitigen Fußbodenbelägen ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im allgemeinen Wegbereich **keine Schwellen / Stolperstellen** bzw. andere Unfallgefahren entsteht. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das wie alle aufgebrachten Materialien rückstandsfrei wieder von der Bodenfläche zu entfernen ist.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort von den Boden- / Belagsoberflächen entfernt werden. Die vorhandenen Belagsoberflächen dürfen weder gestrichen noch beschichtet werden.

Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien auf den Bodenflächen erhebt die Messe Berlin eine Reinigungszulage vom Aussteller / Kunden.

## 5.2 Werbemittel, Fahnenmaste, Präsentationen und Szenenflächen

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der /TR/ → Pkt. 4.7.7

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche / im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig. Der Einsatz oder die Verteilung von Werbemitteln außerhalb der Standfläche / Veranstaltungsbereichs ist nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Sonstige Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben (/TR/ → Pkt. 5.4.1) sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher- Stauungen bzw. Behinderungen auf den allgemeinen Besucherwegen oder Störungen auf den Fahrstraßen führen und die messeeigenen Beschallungsanlagen im Freigelände nicht übertönen.

Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen während der täglichen Veranstaltungszeit einen zulässigen Wert von **70 dB(A)**, einschl. Geräuschspitzen, an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs – Grenze nicht überschreiten. Präsentationen oder Darbietungen mit planmäßig höheren Geräusch- / Lärmpegeln (> 70 dB(A)) im Freigelände sind in jedem Fall anzeige- und genehmigungspflichtig mit entsprechenden Angaben und Unterlagen bei der Messe Berlin (*Technical Event Management* / ES 2) mind. 6 Wochen vor Aufbau-Beginn anzumelden.

Dem Aussteller ist bekannt, dass insbesondere **zur ILA** während der Flugvorführungen laufend Kommentare bzw. Musik über die vorhandene Gelände-Beschallungsanlage ausgegeben werden. Der Aussteller verzichtet auf den Einwand, dass diese Schallemission seine eigene Präsentation stört, auch wenn diese durch die Messe Berlin grundsätzlich genehmigt wurde.

Zu direkt angrenzenden Nachbarständen oder Veranstaltungsbereichen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes bzw. Veranstaltungsbereiches haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht.

Sollten Werbematerialien durch Wind oder sonstige Einwirkungen auf die allgemeinen Messebetriebs-, Verkehrsflächen, insbesondere **ILA – Flugbetriebsflächen** und/oder Besucherwege gelangen, so haftet der Verursacher für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden bzw. trägt die Sonderreinigungskosten.

Fahnenstangen / -maste im Freigelände dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

### 5.2.1 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Standflächen / Veranstaltungsbereichen im Freigelände sind definierte Flächen für künstlerische, artistische, **sportliche** oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen.

Der Betrieb von größeren Szenenflächen (ab 50 m<sup>2</sup>) für Produkt-Präsentationen, ggf. mit akustischen, musikalischen Show-Darbietungen jeder Art, u.U. mit erhöhten Geräuschpegeln, auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden im Freigelände sind anzeigepflichtig (→ Pkt. 2.1) und müssen bei der Messe Berlin GmbH angemeldet werden. Es gelten dabei **grundsätzlich** die Vorgaben der /TR/ → 4.7.7, 5.9/ **sowie die gesetzlichen Anforderungen nach /BbgVStättV/ in der jeweils gültigen Fassung**.

**Szenenflächen ≥ 50 m<sup>2</sup>** auf Standflächen / in Veranstaltungsbereichen auf dem Freigelände sind mit einer prüffähigen Standaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart / -programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen und geplanten Tonanlagen (mit zu erwartenden Lärmpegeln) bei der Messe Berlin (*Technical Event Management* / ES 2) vorzulegen.

**Mit der Anzeige ist** durch den Aussteller / Kunden auch die erforderliche, nachweislich qualifizierte **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, gem. § 40 (4) /BbgVStättV/ bzw. die aufsichtsführende Person bei der Messe Berlin (*Technical Event Management* / ES 2) zu benennen, welche vor Ort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb / -ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne /DGUV-Vorschrift Nr.17 (ehemals BGV C1)/ überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Bei **Szenenflächen > 200 m<sup>2</sup>** ist eine/ein **Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik** (Fachrichtung: Bühne/Studio, Halle **bzw.** Beleuchtung), gemäß § 40 (3) /BbgVStättV/ **mit Befähigungsnachweis** bei der Messe Berlin zu benennen, die mit den bühnen- / beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten kann.

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Überschreitungen der zulässigen / genehmigten Immissions-Schallpegel oder optische Belästigungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

## 5.3 Barrierefreie Zugänglichkeit für Besucher zu begehbaren Standbauten / -anlagen

Bei der Gestaltung von begehbaren Standbau-Anlagen und Veranstaltungsbereichen im Freigelände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Die Anlagen und Bereiche sollten grundsätzlich auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Soweit begehbare, ggf. mehrgeschossige Standbau-Anlagen und / oder Veranstaltungsbereiche im Freigelände für das allgemeine Messepublikum frei zugänglich sein sollen, ist ein Hauptzu- bzw. -ausgang der Standbau-Anlage bzw. Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen.



Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Kunden- / Ausstellerpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Aussteller / Kunden / Standbetreiber auf Nachfrage der Messe Berlin GmbH / (*Technical Event Management* / ES 2) zu benennen.

#### **5.4 Abbau, Wiederherstellung und Rückgabe der Standfläche / des Veranstaltungsbereichs im Freigelände**

Die Standfläche / der Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich vom Aussteller / Kunden in einem baufreien, sauberen und ursprünglichen Zustand der Messe Berlin GmbH (*Technical Event Management* / ES 2) spätestens bis zum festgesetzten Abbau-Ende zu übergeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, wie u.a. die rückstandsfreie Entfernung von aussteller- / kundenseitig eingebrachten Klebebändern, Bodenbelägen, der Aus- / Abbau von Ballastierungen, ggf. genehmigten Verankerungen, Gründungen, etc., müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Der anfallende Bauschutt ist sofort über die Vertragsfirma der Messe Berlin GmbH entfernen zu lassen. Vormals begrünte Flächen werden ausschließlich von der Messe Berlin GmbH zu Lasten des Kunden / Ausstellers wieder instandgesetzt.

Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte an baulich bestehenden Außenanlagen / Objekten im Freigelände, müssen in jedem Fall der Messe Berlin gemeldet werden.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung und Rückgabe der Standfläche / Veranstaltungsbereichs ist seitens des Kunden / Ausstellers für die notwendige Sicherheit vor Ort zu sorgen.

Sollten bis zum festgesetzten Abbau-Ende die Wiederherstellungsmaßnahmen nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe Berlin GmbH berechtigt, diese zu Lasten des Kunden / Ausstellers durch Vertragsfirmen der Messe Berlin GmbH vornehmen zu lassen.